

Der XI. Zivilsenat des BGH hat in den Verfahren XI ZR 61/23, XI ZR 65/23 und XI ZR 161/23 mit Urteilen vom 4.2.2025 entschieden, dass mit dem Verwahrtgelt eine Hauptleistung aus dem Girovertrag bepreist wird und die in Giroverträgen vereinbarten Klauseln über Verwahrtgelte damit zwar keiner AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unterliegen, die Klauseln aber gegen das sich gem. § 307 Abs. 3 S. 2 BGB auch auf das Hauptleistungsversprechen erstreckende Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB verstoßen und damit gegenüber Verbrauchern unwirksam sind (vgl. BGH PM Nr. 026/2025 vom 4.2.2025). Giroverträge sind typengemischte Verträge, bei denen die von der Bank erbrachten Leistungen Elemente des Zahlungsdienstrechts, des Darlehensrechts und der unregelmäßigen Verwahrung aufweisen können. Eine unregelmäßige Verwahrung nach § 700 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. §§ 488ff. BGB liege vor, wenn auf dem Girokonto ein Guthaben vorhanden ist. Die Verwahrung von Guthaben auf Girokonten stelle neben der Erbringung von Zahlungsdiensten eine den Girovertrag prägende Leistung und damit eine Hauptleistung aus dem Girovertrag dar. Wie die in der Vergangenheit nicht unübliche Vertragspraxis der Banken, auf Girokonten bestehende Guthaben geringfügig zu verzinsen, belege, dient das Guthaben auf Girokonten nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien zudem nicht ausschließlich der Teilnahme am Zahlungsverkehr. Die Kreditwirtschaft könne mit dem sog. „Bodensatz“ der Guthaben wirtschaften, die sie auf Girokonten verwahrt. 10% dieser Guthaben können von der Bankwirtschaft nach dem Aufsichtsrecht für die Unterlegung von Risiken im Aktivgeschäft verwendet werden. Die Kunden haben ebenfalls ein Interesse an der Nutzung der Girokonten als „Verwahrstelle“ für ihr Geld. Sie können ihr Bargeld mithilfe des Girokontos sicher aufbewahren und Guthaben auf Girokonten belassen, ohne sich um eine Weiterverwendung kümmern zu müssen. Darüber hinaus seien Gutschriften auf Girokonten als Sichteinlagen durch die gesetzlichen Einlagensicherungssysteme geschützt und für Kunden jederzeit verfügbar. Diese Gesichtspunkte rechtfertigen es bei einer Gesamtschau, die Verwahrung von Guthaben auf Girokonten als von der Bank im Rahmen des Girovertrags erbrachte Hauptleistung anzusehen. Aus den Regelungen der § 700 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 488 Abs. 1 S. 2 BGB ergebe sich weiter, dass ein Verwahrtgelt keine gesetzlich nicht vorgesehene Gegenleistung des Kunden darstellt. Vgl. hierzu auch die weitere Meldung auf dieser Seite.



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Schiedsverfahren – Vorbehaltlose Erhebung der Schiedsklage und Schiedsvereinbarung

a) Die (vorbehaltlose) Erhebung der Schiedsklage präludiert den Schiedskläger jedenfalls nicht, mit einem statthaften Antrag nach § 1032 Abs. 2 ZPO die Unzulässigkeit des Schiedsverfahrens wegen anderer Mängel als einem Formmangel im Sinn des § 1031 Abs. 6 ZPO geltend zu machen. In der Anrufung des Schiedsgerichts kann kein Verzicht darauf erkannt werden, vor dem staatlichen Gericht die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts geltend zu machen (Fortführung von BGH, Beschluss vom 8. November 2018 – I ZB 21/18, NJW 2019, 857 [Juris Rn. 18]).

b) Die Schiedsvereinbarung ist grundsätzlich unabhängig von der Wirksamkeit vertraglicher Vereinbarungen der Parteien über das Schiedsverfahren.

BGH, Beschluss vom 9.1.2025 – I ZB 48/24
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-321-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Beförderungsansprüche als Masseverbindlichkeiten

InsO § 55 Abs. 1 Nr. 1

Schließt ein Gläubiger nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Luftfahrtunternehmens einen neuen Beförderungsvertrag ab, handelt es sich bei den Beförderungsansprüchen um Masseverbindlichkeiten, auch wenn der Flugpreis mittels eines Gut-

scheins bezahlt wird, den das Luftfahrtunternehmen anlässlich der Annullierung eines vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gebuchten und bezahlten Flugs dem Gläubiger ausgestellt hat.

FluggastrechteVO Art. 7 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1 Buchst. a

Annulliert das Luftfahrtunternehmen einen Flug, kann der Gläubiger auch dann die Erstattung des Flugpreises in Geld verlangen, wenn er den Flugpreis mittels eines Gutscheins bezahlt hat, den das Luftfahrtunternehmen anlässlich der früheren Annullierung eines vom Gläubiger vollständig bezahlten Flugs ausgestellt hat.

BGH, Urteil vom 16.1.2025 – IX ZR 236/23
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-321-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Inkongruenzanfechtung und Rückgewähr der verfrühten Leistung

Im Rahmen der Inkongruenzanfechtung ist die verfrühte Leistung im Ganzen zurück zu gewähren, nicht nur in Höhe des Nutzungsvorteils (Zwischenzinses).

BGH, Urteil vom 14.11.2024 – IX ZR 13/24
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-321-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Ein bei einer Darlehensablösung gefordertes Entgelt ist als AGB anzusehen

Das bei einer Darlehensablösung von dem bisherigen Kreditinstitut in einer Vielzahl von Fällen von dem neuen Kreditinstitut geforderte Entgelt für den mit der Ablösung des Kredits verbunde-

nen Aufwand ist als Allgemeine Geschäftsbedingung anzusehen. Sie unterliegt nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der richterlichen Inhaltskontrolle und ist gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam (Fortführung Senatsurteil vom 10. September 2019 – XI ZR 7/19, BGHZ 223, 130).

BGH, Urteil vom 14.1.2025 – XI ZR 35/24
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-321-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Vertriebsverantwortung von Gründungsgesellschaftern und Veröffentlichungspflicht eines Verkaufsprospekts-Nachtrags

a) Zur Vertriebsverantwortung von Gründungsgesellschaftern.
b) Zur Pflicht, einen Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen.

BGH, Beschluss vom 12.11.2024 – XI ZB 14/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-321-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Unwirksamkeit von Klauseln zu Verwahrtgelten („Negativzinsen“) in Verträgen über Giro-, Tagesgeld- und Sparkonten und von Klauseln zu Entgelten für eine Ersatz-BankCard und eine Ersatz-PIN

Die Verwahrtgeltklauseln in Giroverträgen in den Verfahren XI ZR 61/23, XI ZR 65/23 und XI ZR 161/23 sind allerdings intransparent und aus diesem Grund unwirksam. Sie sind hinsichtlich der Höhe des Verwahrtgelts nicht bestimmt genug, so dass Verbraucher ihre mit den Klau-